

Wohn- und Betreuungsvertrag im Pflegeheim über Kurzzeitpflege

zwischen HAUS ELIM
Sozialwerk der Volksmission e.V.
Am Hungerberg 29, 71397 Leutenbach
als Träger von
HAUS ELIM, Schwaikheim
Brunnenstr. 2, 71409 Schwaikheim
vertreten durch die Heimleitung Frau Lisa Ros - im Weiteren „Pflegeheim“ genannt –
und Herrn / Frau
wohnhaft in:
gegebenenfalls vertreten durch:
Herrn / Frau
wohnhaft in:

- im Weiteren „Bewohnerin / Bewohner“ genannt –
wird folgendes vereinbart:

1. Die Aufnahme in die Kurzzeitpflege erfolgt von XXX – XXX. 2021.
2. Das Pflegeheim überlässt der Bewohnerin / dem Bewohner einen Platz im Einzelzimmer 216 mit folgender Ausstattung:
Bad mit WC, Waschbecken und Dusche, Notrufanlage, Telefonanschluss (gegen zusätzliche Kosten), Fernsehanschluss (begrenzter Anzahl von Programmen, evtl. eingeschränkte Bildqualität, Gerät muss zur Anlage kompatibel sein), Pflegebett, elektrisch, Nachttisch, Kleiderschrank mit abschließbarem Fach, Tisch, Kommode, Stühlen, Gardinen, Garderobe.
Für die Betriebssicherheit von eigenen Elektrogeräten wie Radio, Fernsehgeräte, Lampen, Fön, Rasierapparat usw. ist der Bewohner verantwortlich und hat für diese zu garantieren.
3. Inhalt und Umfang der Pflegeleistungen richten sich nach dem für den Gast Notwendigen; maßgebend hierfür ist
 - der vom MDK festgestellte Pflegegrad _.
 - aufgrund Eileinstufung vorliegendem Pflegegrad 2 oder laufendem Einstufungsverfahren wird das Entgelt des Pflegegrad 3 abgerechnet.
 - mangels gestelltem Einstufungsantrag wird Pflegegrad 2 vereinbart und abgerechnet.
 - mangels sachgerechter Einstufung und/oder aufgrund eines laufendem Höherstufungsantrages wird zur Abrechnung der Pflegegrad _____ zu Grunde gelegt. Die Differenz vom vereinbarten Pflegegrad zum bisher festgestellten Pflegegrad ist alleinige Leistung des Vertragspartners.
4. Das tägliche Gesamtheimentgelt beträgt derzeit _____ €.
5. Die Bewohnerin/ der Bewohner benennt die Vertretungsperson als Ansprechpartner.
6. Vertragsgrundlage sind die beigefügten vorvertraglichen Informationen. Abweichend von diesen gilt folgendes:
Herr/Frau kann nur aufgenommen werden, wenn ein negatives COVID-19 Testergebnis vorliegt und Er/sie Covid19-symptomfrei ist.
Er/sie darf keinen Husten, Schnupfen oder erhöhte Temperatur haben.
Bei Aufnahme erfolgt die Messung der Körpertemperatur.

Vor Antritt des Kurzzeitpflegeaufenthaltes ist eine Vorauszahlung in Höhe von 75% der Kosten fällig.

Die Vorauszahlung beträgt

- ohne Vorlage einer Kostenübernahme der Pflegekasse
- mit Vorlage der Kostenübernahme der Pflegekasse XXXX,-- €

für den angeführten Aufenthalt.

Die Vorauszahlung ist ohne weitere Aufforderung/ Rechnungsstellung bis spätestens 2021, Wertstellung auf dem Konto HAUS ELIM Schwaikheim, Volksbank Stuttgart, IBAN: DE69600901000506401022, BIC: VOBADSSXXX zu begleichen.

Die Vorauszahlung wird vom Konto abgebucht.

Ohne geleistete Abschlagszahlung erfolgt keine Aufnahme.

7. Im Übrigen gelten die auf den folgenden Seiten abgedruckten Regelungen.

Schwaikheim, den 18.12.2020

Heimleitung des Pflegeheims

Bewohnerin/Bewohner bzw. vertretende Person

Hiermit bestätige ich den Erhalt der Information des HAUS ELIM Schwaikheim über sein allgemeines Leistungsangebot und über den wesentlichen Inhalt der für den Verbraucher in Betracht kommenden Leistungen vor Abschluss des Heimvertrages. Diese Informationen wurden mir erläutert.

Weiter bestätige ich, dass ich auf das Recht nach §8 Absatz 2 WTPG, mir vor Vertragsabschluss eine Kopie des aktuellen, anonymisierten Prüfberichts der Heimaufsicht aushändigen zu lassen, hingewiesen wurde.

Bewohnerin/Bewohner bzw. vertretende Person

Regelungen zum Kurzzeitpflegevertrag des HAUS ELIM Schwaikheim

§ 1 Zulassung durch Versorgungsvertrag

- (1) Das Pflegeheim wurde durch den Abschluss eines Versorgungsvertrags mit den Pflegekassen zur Erbringung von Kurzzeitpflege entsprechend den Bestimmungen des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) und des „Rahmenvertrags für Kurzzeitpflege gemäß § 72 SGB XI für das Land Baden-Württemberg“ zugelassen.
- (2) Der Versorgungsvertrag und der „Rahmenvertrag für Kurzzeitpflege gemäß § 72 SGB XI für das Land Baden-Württemberg“ sind verbindlich und können bei der Verwaltung des Pflegeheims eingesehen werden.

§ 2 Leistungsbeschreibung

Für die Beschreibung von Art, Inhalt und Umfang der Leistungen des Pflegeheims gelten die diesem Vertrag beige-fügten vorvertraglichen Informationen, soweit auf Seite 1 dieses Vertrags unter Nr. 7 nichts Abweichendes festge-legt ist.

§ 3 Aufnahme in die Kurzzeitpflege, Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses

- (1) Die Aufnahme in die Kurzzeitpflege erfolgt nach Absprache.
- (2) Abweichungen von dieser Absprache sind vom Gast jeweils mindestens einen Tag vorher mit dem Pflegeheim abzustimmen.
- (3) Der Gast hat gemäß § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes spätestens bei seiner Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lun-gentuberkulose vorhanden sind.

§ 4 Wohnraum

- (1) Das Zimmer wird dem Gast in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Das Pflegeheim darf notwendige Instandhaltungsmaßnahmen ohne Zustimmung des Gastes nach angemessener Vorankündigung vor-nehmen und zu diesem Zweck das Zimmer betreten. Das Pflegeheim führt sämtliche Reparaturen des Zimmers und seiner Ausstattung auf eigene Kosten durch, soweit die Reparaturen auf normale Abnutzung zurückzuführen sind und nicht die vom Gast eingebrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände betreffen.
- (2) Der Gast verpflichtet sich, das Zimmer und die zur allgemeinen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtun-gen und Anlagen des Pflegeheims schonend und pfleglich zu benutzen und zu behandeln. Bei übermäßiger Abnut-zung des Zimmers kann das Pflegeheim die für Reparaturen entstandenen Kosten vom Gast verlangen.
- (3) Der Gast erhält bei der Aufnahme auf Anfrage einen Haus- und Zimmerschlüssel und einen Wertfachschlüs-sel. Hat der Gast bei Vertragsabschluss auf die Aushändigung von Schlüsseln verzichtet, kann er jederzeit während der Kurzzeitpflege die Aushändigung der zu seinem Zimmer gehörenden Schlüssel verlangen. Die Anfertigung zusätzlicher Schlüssel ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Pflegeheims gestattet. Wird ein Schlüssel gebrauchsun-fähig oder geht er verloren, ist dies dem Pflegeheim unverzüglich mitzuteilen. Ein gebrauchsunfähiger Schlüssel ist gleichzeitig dem Pflegeheim auszuhändigen. Bei schuldhaftem Verlust eines Schlüssels ist der Gast verpflichtet, auf Verlangen des Pflegeheims die Kosten für die Auswechslung der entsprechenden Schlösser bzw. einer Schließ-anlage und auch die Kosten für den Austausch der Schlüssel zu übernehmen, sofern der Gast nicht nachweisen kann, dass Missbrauch ausgeschlossen ist. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser oder sonstige Schließmög-lichkeiten dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.
- (4) Die Überlassung des Zimmers an Dritte ist ausgeschlossen. Eine Aufnahme Dritter in das Zimmer ist nur in besonderen Ausnahmefällen mit schriftlicher Zustimmung des Pflegeheims möglich.
- (5) Das Pflegeheim erbringt die regelmäßig zu den mietrechtlichen Betriebskosten zählenden Leistungen, insbe-sondere die Versorgung mit Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser und die Entsorgung von Abwasser und Müll.

§ 5 Gesamtheimentgelt und seine Bestandteile, Zahlungsmodalitäten

(1) Für die Berechnung des täglichen Gesamtheimentgelts gilt folgende Tabelle:

Einzelzimmer	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
a) Investitionskosten	29,87 €	29,87 €	29,87 €	29,87 €
b) Unterkunft	23,16 €	23,16 €	23,16 €	23,16 €
c) Verpflegung	17,86 €	17,86 €	17,86 €	17,86 €
d) Pflegevergütung	91,60 €	119,96€	149,06 €	162,27 €
e) Ausbildungsumlage	3,65 €	3,65 €	3,65 €	3,65 €
Gesamt kalendertäglich Einzelzimmer	166,14 €	194,50 €	223,60 €	236,81 €

Da die Investitionskosten des Pflegeheims nicht staatlich gefördert wurden, hat das Pflegeheim die Investitionskostenberechnung nach § 82 Absatz 4 SGB XI der zuständigen Behörde mitgeteilt.

Liegt bei einer Aufnahme zur Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI eine Eileinstufung des Gastes vor, bei der noch kein konkreter Pflegegrad festgestellt wurde, aber das Vorliegen von mindestens Pflegegrad 2, rechnet die Einrichtung während der gesamten Dauer des Leistungsfalls das Entgelt für den Pflegegrad 3 ab. Dies gilt auch dann, wenn die Pflegekasse nach der Aufnahme rückwirkend auf einen Zeitpunkt während dieses Leistungsfallbescheides über einen anderen Pflegegrad als den Pflegegrad 3 erlässt (vgl. § 7 Abs. 4 des baden-württembergischen Rahmenvertrags für Kurzzeitpflege nach § 75 SGB XI). Wird ein Kurzzeitpflegeaufenthalt nach § 42 SGB XI verlängert oder mit einer Verhinderungspflege kombiniert, wird dies als ein Leistungsfall behandelt. Diese Regelung findet auch Anwendung, wenn bei der Aufnahme zur Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI noch kein Pflegegrad vorliegt, aber der Antrag auf Einstufung bereits gestellt wurde.

(2) Der Kurzzeitpflegeaufenthalt wird abzüglich der Vorauszahlung monatlich tagesgenau abgerechnet.

(3) Das Gesamtheimentgelt und seine Bestandteile richten sich nach den Vereinbarungen, die zwischen den Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) und dem Pflegeheim nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des SGB XII getroffen wurden und zukünftig getroffen werden. Der Gast oder eine von ihm beauftragte Person können die jeweils gültigen Vereinbarungen bei der Verwaltung des Pflegeheims einsehen.

(4) Die Entgelte sind, soweit sie vom Gast zu entrichten sind und nicht von einer Pflegekasse oder einem Sozialhilfeträger übernommen werden nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das

Konto Nr. 506 401 022 bei der Volksbank Stuttgart (BLZ 600 901 00),

IBAN: DE69600901000506401022, BIC: VOBAD533XXX

oder - soweit eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilt wurde - durch Bankeinzug.

§ 6 Zahlungspflicht bei Nichtinanspruchnahme und bei Abwesenheit

(1) Erklärt der Gast nach Vertragsunterzeichnung, dass er den vereinbarten Kurzzeitpflegeaufenthalt teilweise nicht in Anspruch nehmen wird, hat er die Kosten aus dem Vertrag, 75 % der Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie der Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung und 100 % des Investitionskostenbetrags zu bezahlen. Kann das Heim den Kurzzeitpflegeplatz für den gebuchten Zeitraum anderweitig belegen, so wird kein Entgelt fällig. Bei Teilbelegung des Zeitraums wird der nicht belegte Zeitraum abgerechnet. Ein Nachweis der Belegung kann nicht gefordert werden. Diese Regelung gilt auch bei Krankenhausaufenthalten und bei Tod.

(2) Ist der Gast nach der Aufnahme länger als drei Tage abwesend, werden die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie die Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung vom ersten Tag der Abwesenheit um jeweils 25 % reduziert. Der Investitionskostenbetrag wird in vollem Umfang weiter berechnet. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

(3) Weist der Gast nach, dass das Pflegeheim infolge der Nichtinanspruchnahme oder der Abwesenheit eine höhere Ersparnis hat, ermäßigen sich die einzelnen Bestandteile des Heimentgelts entsprechend.

§ 7 Entgelterhöhung

(1) Das Pflegeheim kann eine Erhöhung des Gesamtheimentgelts bzw. seiner einzelnen Bestandteile verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert.

(2) Die beabsichtigte Erhöhung wird dem Gast spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich mitgeteilt und begründet. Die Begründung muss unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Gast ist berechtigt, die Angaben in der Erhöhungsbegründung durch Einsichtnahme in die in der Verwaltung des Pflegeheims ausliegenden Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

- (3) Bei dem Gesamtheimentgelt und seinen Bestandteilen richtet sich eine Erhöhung sowie die Angemessenheit des erhöhten Entgelts und der Erhöhung danach, was zwischen den Leistungsträgern (insbesondere Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) und dem Pflegeheim nach den Regelungen des SGB XI entweder einvernehmlich oder über ein Schiedsstellenverfahren festgelegt wird. Daher kann die Erhöhung anders - insbesondere geringer - ausfallen, als sie vom Pflegeheim zu Beginn der Entgeltverhandlungen gefordert und damit auch dem Gast mitgeteilt worden ist.
- (4) Der Gast kann bei einer Erhöhung des Gesamtheimentgelts bzw. seiner einzelnen Bestandteile den Vertrag jederzeit auf den Zeitpunkt hin kündigen, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Für die Kündigung ist Textform vorgesehen. Diese umfasst Brief, Fax und Email.

§ 8 Veränderung der Betreuungs- bzw. Pflegebedürftigkeit

(1) Ändert sich der Betreuungs- bzw. Pflegebedarf des Gastes und wird dadurch nach der gemeinsamen Beurteilung des MDK und der Pflegeleitung des Pflegeheims die Zuordnung zu einem anderen als dem bisherigen Pflegegrad notwendig oder ausreichend, so hat das Pflegeheim seine Leistungen entsprechend anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Vertrags anzubieten. Dabei sind die Änderungen der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen sowie ggf. der entsprechenden Entgeltbestandteile darzustellen.

Sowohl das Pflegeheim als auch der Gast können die erforderlichen Änderungen des Vertrags verlangen.

Bei einer Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad hat das Pflegeheim die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen auf die dann für diesen Pflegegrad geltende Pflegevergütung zu senken. Bei einer Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad darf das Pflegeheim die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen durch einseitige Erklärung auf die dann für diesen Pflegegrad geltende Pflegevergütung erhöhen.

(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Gast aufgrund der Entwicklung seines Zustands einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung des Pflegeheims verpflichtet, bei der zuständigen Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung wird vom Pflegeheim begründet und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zugeleitet. Kommt der Gast dieser Verpflichtung zur Beantragung eines höheren Pflegegrades nicht nach, kann das Pflegeheim ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der schriftlichen Aufforderung vorläufig die dem nächst höheren Pflegegrad entsprechende Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen berechnen.

Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom MDK nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, zahlt das Pflegeheim den überzahlten Betrag zuzüglich 5 % Zinsen p.A. unverzüglich zurück.

§ 9 Kündigung des Vertrags

Für die Kündigung des Vertrags durch den Gast oder das Pflegeheim gelten die für die jeweilige Vertragspartei einschlägigen Regelungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (insbesondere §§ 11 bis 13 WBVG), das in der Verwaltung des Pflegeheims eingesehen werden kann.

Für die Kündigung ist Textform vorgesehen. Diese umfasst Brief, Fax und Email.

§ 10 Rückgabe des Zimmers und der Schlüssel bei Vertragsende

(1) Bei Beendigung der Kurzzeitpflege wegen der Befristung oder infolge einer Kündigung sind das Zimmer, geräumt von allen vom Gast mitgebrachten persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen, sowie gegebenenfalls sämtliche dem Gast überlassene Schlüssel zurückzugeben. Die Räumung des Zimmers ist Seitens des Vertreters der Verwaltung des Pflegeheims mitzuteilen.

(2) Bleiben nach Vertragsende und nach Auszug des Gastes persönliche Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenstände zurück, so kann das Pflegeheim diese Gegenstände auf Kosten des Gastes in einem anderen Raum einlagern.

(3) Werden die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Vertragsende und nach Auszug des Gastes abgeholt, kann das Pflegeheim diese Gegenstände durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person verwerten lassen. Über den Erlös, die Kosten der Verwertung und die Kosten der Einlagerung wird gegenüber dem Gast abgerechnet. Bescheinigt die zur öffentlichen Versteigerung befugte Person schriftlich die Wertlosigkeit der Gegenstände, kann das Pflegeheim darüber wie ein Eigentümer verfügen.

§ 11 Beendigung des Kurzzeitpflegevertrags im Todesfall

(1) Im Falle des Todes des Gastes endet die Pflicht zur Zahlung des Gesamtheimentgelts mit dem Todestag.

(2) Das Pflegeheim benachrichtigt unverzüglich die vom Gast schriftlich benannten Ansprechpersonen.

(3) Das Pflegeheim hat sämtliche Arznei- und Betäubungsmittel des Gastes nach eigenem Ermessen entweder einer Apotheke zur weiteren Verwendung oder zur Entsorgung zu übergeben oder selbst zu entsorgen.

- (4) Die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände des Gastes kann das Pflegeheim in einem gesonderten Raum einlagern. In diesem Fall hat es ein Verzeichnis der persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände zu erstellen, dessen Richtigkeit von zwei Personen mittels Unterschrift zu bestätigen ist.
- (5) Die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände werden nach Wahl des Pflegeheims einer der vom Gast benannten Ansprechpersonen auf entsprechende Aufforderung hin ausgehändigt.
- (6) Für jeden Tag, an dem persönliche Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände im Zimmer der Bewohnerin / des Bewohners verbleiben kann das Pflegeheim einen Betrag in Höhe von 100% der Investitionskosten und 75% der Hotelkosten berechnen.
Für jeden Tag, an dem persönliche Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände in einem gesonderten Raum eingelagert werden kann das Pflegeheim einen Betrag in Höhe von 10,- € je Tag und Quadratmeter notwendiger Lagerfläche berechnen.
- (7) Werden die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung der vom Gast schriftlich benannten Ansprechpersonen nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Todestag abgeholt, kann das Pflegeheim diese Gegenstände durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person verwerfen lassen. Über den Erlös, die Kosten der Verwertung und die Kosten der Einlagerung wird gegenüber den Ansprechpersonen abgerechnet. Bescheinigt die zur öffentlichen Versteigerung befugte Person schriftlich die Wertlosigkeit der Gegenstände, kann das Pflegeheim darüber wie ein Eigentümer verfügen.

§ 12 Aufbewahrung von Wertsachen

- (1) Der Gast wird auf die großen Risiken beim Mitbringen von Wertsachen hingewiesen. Gegebenenfalls sollte der Gast dringend eine eigene Versicherung abschließen.
- (2) Sollen durch das Pflegeheim Wertsachen aufbewahrt oder Geldbeträge verwaltet werden, bedarf dies einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Gast wird darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten, soweit sie für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich sind, gespeichert und automatisch verarbeitet werden.
- (2) Das Pflegeheim verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Daten des Gastes. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, soweit es für die Vertragserfüllung notwendig ist.
- (3) Der Gast erhält auf Wunsch Mitteilung, welche personenbezogenen Daten in welcher Form gespeichert werden. Außerdem hat er oder eine von ihm benannte Person das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.

§ 14 Beschwerderecht

- (1) Der Bewohner kann sich jederzeit beim Pflegeheim oder seinem Träger über Angelegenheiten des Pflegeheimvertrags beraten lassen sowie über Mängel bei der Erbringung der in diesem Pflegeheimvertrag vorgesehenen Leistungen beschweren.
- (2) Der Bewohner wird außerdem darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, sich bei der zuständigen Heimaufsichtsbehörde und bei der von Heimaufsicht, Pflegekassen, MDK und Sozialhilfeträgern gebildeten Arbeitsgemeinschaft beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der Erbringung der in diesem Pflegeheimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren, und von der zuständigen Heimaufsichtsbehörde über seine Rechte und Pflichten beraten wird.
Landratsamt Rems Murr Kreis, Geschäftsbereich Ordnung, Heimaufsicht
Postfach 1413, 71328 Waiblingen, Telefon 07151-501-0.
- (3) Die Einrichtung nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sollen schriftlich dokumentiert und von beiden Vertragsparteien mittels Unterschrift bestätigt werden.
- (2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags hat auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Gleiches gilt, sofern der Vertrag lückenhaft sein sollte.

- (3) Die Haltung von Tieren bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- (4) Bei Kündigung des Vertrages vor Vertragsantritt wird eine Pauschale von 250,-- € fällig. Es wird eingeräumt den Nachweis zu erbringen, dass der tatsächliche Aufwand im Einzelfall geringer ausgefallen ist.

§ 16 Inkrafttreten des Vertrags

- (1) Der Vertrag tritt mit vollständiger Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- (2) Hat das Pflegeheim den Vertrag einseitig unterzeichnet, verliert diese Unterzeichnung ihre Gültigkeit, wenn der gegengezeichnete Vertrag nicht spätestens eine Woche nach Zugang des Vertrags beim Gast dem Pflegeheim vorliegt.